

Reglement über den Hegeabschuss von Steinwild

1. Zulassungsbedingungen

Für den Hegeabschuss können sich Jägerinnen und Jäger bewerben, welche

- a) zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 15 Jagdpatente der Kategorie A, Gämssjagd, gelöst haben;
- b) in den fünf vorangehenden Jahren weder ermahnt noch wegen eines Vergehens gegen die Jagdvorschriften von der Jagd ausgeschlossen werden mussten;
- c) die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung für Jagdberechtigte abgeschlossen und den Treffsicherheitsnachweis mit der Kugelwaffe erfüllt haben.

2. Anmeldung

- 2.1 Anmeldeformulare für den Hegeabschuss von Steinwild können von der Webseite des Jagdinspektorats heruntergeladen oder beim Jagdinspektorat bezogen werden.
- 2.2 Die Bewerbungen sind bis 30. November an das Jagdinspektorat, Schwand, 3110 Münsingen, zu richten.
- 2.3 Instruktionsabend und Verlosung finden jeweils voraussichtlich im April des kommenden Jahres statt.

3. Wiederholte Anmeldung

Eine wiederholte Anmeldung zum Hegeabschuss ist möglich. Diese kann erstmals nach vier weiteren gelösten Jagdpatenten der Kategorie A seit dem letzten zugelosten Hegeabschuss eingereicht werden. Die Zulassungsbedingungen gemäss Ziff. 1 Bst. b) und c) müssen auch bei einer wiederholten Anmeldung erfüllt sein. Kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden, ist sie erneut einzureichen.

4. Abschussplan

- 4.1 Anzahl und Aufteilung der Hegeabschüsse nach Geschlecht und Alter richten sich nach dem von den Bundesbehörden genehmigten Abschussplan. Es gelten folgende Kategorien:

Steingeissen :	Geiss	1-jährig od. älter
Steinböcke :	Jugendklasse	1- bis 4-jährig
	Mittelklasse	5- bis 10-jährig
	Altenklasse	11-jährig u. älter

Kitze und milchtragende Geissen sind geschützt.

5. Zuteilung der Abschüsse

- 5.1 Gestützt auf die jährliche Abschussplanung werden aus den eingegangenen Anmeldungen die nötige Anzahl Jagdberechtigte berücksichtigt. Dabei haben Erstanmeldungen erste Priorität, Zweitanmeldungen zweite Priorität, Drittanmeldungen dritte Priorität etc.
- 5.2 Innerhalb eines Anmeldungsturnuses werden diejenigen Anmeldungen mit den meisten Jagdpatenten der Kategorie A berücksichtigt. Bei gleicher Anzahl Jagdpatente der Kategorie A wird der ältere Jahrgang berücksichtigt.
- 5.3 Jene Jägerinnen und Jäger, deren Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können, werden schriftlich benachrichtigt. Sie können sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut anmelden.
- 5.4 Die Verlosung findet im Rahmen des obligatorischen Instruktionsabends statt, zu welchem das Jagdinspektorat persönlich einlädt.
- 5.5 Abschussberechtigten wird durch Losentscheid je ein weibliches (nicht milchtragend) und ein männliches Tier in der gleichen Kolonie zugeteilt.
- 5.6 Jägerinnen und Jäger können bei der Anmeldung angeben, in welcher Kolonie sie ihre Abschüsse tätigen möchten. Dies wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 5.7 Bewerberinnen und Bewerber mit wiederholter Anmeldung gemäss Ziff. 3 werden nach den Erstbewerberinnen und Erstbewerbern ausgelost.
- 5.8 Ein zugelostes Tier ist persönlich und nicht übertragbar.
- 5.9 Im Abschussplan vorgesehene, jedoch nicht erlegte Steinwild, kann durch die Wildhut erlegt werden.

6. Vorschriften für den Hegeabschuss

- 6.1 Basispatent: Für den Hegeabschuss ist ein gültiges Basispatent Voraussetzung.
- 6.2 Gästekarte: Es darf nicht mit Gästekarte gejagt werden.
- 6.3 Jagdzeit: Die Hegeabschüsse dürfen vom 1. September bis 31. Oktober jeweils von Montag bis Samstag vorgenommen werden (keine Schontage). Es gelten die Schusszeiten gemäss Art. 14 JaV.
- 6.4 Wildschutzgebiete: Hegeabschüsse in regionalen Wildschutzgebieten und der Zeitpunkt einer Öffnung derselben für den Hegeabschuss können durch den zuständigen Wildhüter bewilligt werden.
- 6.5 Meldung: Der Jäger meldet am Vortag bis 19.00 Uhr seinen Jagdgang unter Angabe des Jagdgebietes dem zuständigen Wildhüter.
- 6.6 Benützung von Motorfahrzeugen: Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Jagd.
- 6.7 Verwendung von Fluggeräten: Fluggeräte dürfen nur für den Abtransport von erlegtem Steinwild verwendet werden.

- 6.8 Beihilfe: Begleiter und Träger sind erlaubt. Es gelten die Bestimmungen von Art. 18 JWG.
- 6.9 Munition: Die minimale Auftreffenergie entspricht derjenigen, welche auf den Hirsch gestattet ist (200m = 1962 J. / 200 mkg).
- 6.10 Wildkontrolle:
- Erlegte Tiere müssen am Abschusstag oder nach Vereinbarung sauber ausgeweidet, ohne Herz, Leber und Lunge beim zuständigen Wildhüter vorgewiesen werden. Das Durchschneiden von Gesäugen vor der Wildkontrolle ist untersagt.
 - Wird das Ergebnis der Wildkontrolle nicht anerkannt und beharrt die Jägerin oder der Jäger auf einer Nachkontrolle, so ist für die Untersuchungskosten im Voraus ein Betrag von Fr. 250.- zu entrichten. Gibt die nachträgliche Untersuchung der abschussberechtigten Person Recht, so wird der Betrag zurückerstattet. Im andern Fall kann das Jagdinspektorat auch zusätzliche Aufwendungen in Rechnung stellen.
- 6.11 Abschussreihenfolge und Abschuss der falschen Kategorie: Vor dem Abschuss des Bockes ist das weibliche Tier zur Kontrolle vorzuweisen. Erlegte Tiere der falschen Kategorie und milchtragende Geissen werden, einschliesslich der Trophäe, beschlagnahmt und die Steinwildjagd darf nicht mehr weiter ausgeübt werden. Die bezahlte Grundgebühr verfällt. Der Erleger hat kein Kaufrecht für das beschlagnahmte Tier.
- 6.12 In allen übrigen Belangen gelten die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung.

7. Verschiedenes

- 7.1 Verschiebung und Verfall des Abschusses:
- Ein zugeloster Abschuss gilt grundsätzlich als gewährt und kann nicht nachgeholt werden.
 - Aus gesundheitlichen Gründen ist eine Verschiebung auf das folgende Jahr möglich, sofern dies dem Jagdinspektorat vor dem 1. September schriftlich und bestätigt durch ein Arztzeugnis mitgeteilt wird. Danach verfällt der Anspruch und eine erneute Anmeldung ist erst nach vier weiteren gelösten Jagdpatenten der Kategorie A möglich.
 - Bei einer wiederholten Anmeldung zum Hegeabschuss wird der aus gesundheitlichen Gründen verfallene Abschuss (bzw. die damit zusammenhängende Anmeldung) nicht mitgezählt bei der Zuteilung der Abschüsse.
- 7.2 Trophäenschau in Thun:
- Der Jagdberechtigte verpflichtet sich, die sauber präparierten Schädel samt Gehörn und einem vollständigen Unterkieferast im kommenden Frühling an der Trophäenschau in Thun auszustellen. Die Frist zur Einreichung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
 - Werden die Trophäen nicht fristgerecht geliefert, kann eine Gebühr von CHF 100.- durch das Jagdinspektorat eingefordert werden.
- 7.3 Kosten: Gemäss Art. 20 JaDV

8. Übergangsbestimmungen

- 8.1 Die im Jahr 2019 vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erfolgten Anmeldungen für den Hegeabschuss von Steinwild unterstehen den Bestimmungen dieses Reglements.
- 8.2 Für die bis und mit 27. März 2019 zugelosten Abschüsse gelten die Alterskategorien gemäss Ziff. 3.1 des Reglements über den Hegeabschuss von Steinwild vom 1. Februar 2012. Dieselbe Regelung gilt auch für einen aus gesundheitlichen Gründen auf das Jahr 2020 verschobenen zugelosten Abschuss.

Münsingen, 19. September 2019

JAGDINSPEKTORAT



Niklaus Blatter
Jagdinspektor